



6 U 3/06
6 O 116/05 Landgericht Hanau

EINGEGANGEN

10. April 2006



OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

beabsichtigt der Senat, die Berufung der Beklagten gegen das am 29.11.2005 verkündete Urteil der 6. Zivilkammer (2. Kammer für Handelsachen) des Landgerichts Hanau durch Beschluss zurückzuweisen, da die Berufung keine Aussicht auf Erfolg hat und auch die weiteren Voraussetzungen des § 522 Abs. 2 ZPO erfüllt sind.

Das Landgericht hat einen Verstoß der Beklagten gegen die Unterlassungsvereinbarung vom 23.11.2004 mit Recht bejaht. Die mit der Berufungsbegründung vortragene Einwände rechtfertigen keine abweichende Beurteilung.

Die über den „mich“-Button (Angaben zum Verkäufer) zugängliche Information des Käufers über das ihm zustehende Widerrufsrecht genügt nicht den nach der Unterlassungsvereinbarung zu erfüllenden Anforderungen, weil darin kein in klarer und verständlicher Weise erteilter Hinweis lag. Ein erheblicher Teil der Kaufinteressenten rechnet nicht damit, über den „mich“-Button auf wichtige angebotsbezogene Informationen zu stoßen. Daher wird einem Kaufinteressenten, der sich nicht interessehalber über den Verkäufer informieren möchte und deshalb zufällig auf

- 2 -

den Hinweis trifft, die von der Beklagten bereitgestellte Information nicht nahegebracht.

Zur Erstellung eines Hinweises auf das Bestehen eines Widerrufs- oder Rückgaberechts in klarer und verständlicher Weise hatte sich die Beklagte in ihrer Unterlassungserklärung ausdrücklich verpflichtet. Die Formulierung stimmt mit der gesetzlichen Regelung in § 312c Abs. 1 BGB („klar und verständlich“) überein. Nach dem Inhalt der schriftlichen Unterlassungserklärung sollte demnach die vertraglich übernommene Verpflichtung der gesetzlich normierten Informationspflicht entsprechen. Die Umstände des Vertragsabschlusses führen zu keiner anderen Auslegung, insbesondere nicht zu der schon im Ansatz fernliegenden Annahme, für die vertragliche Verpflichtung habe ein im Verhältnis zu § 312c Abs. 1 BGB großzügigerer Maßstab gelten sollen. Die schon in erster Instanz vorgelegene Behauptung der Beklagten, der Kläger habe ausweislich des Schriftwechsels im Zusammenhang mit dem Abschluss des Unterlassungsvertrages eine Belehrung über die „mich“-Seite als zulässig hingenommen, wird durch die vorgelegten Schreiben in keiner Weise bestätigt, wie das Landgericht bereits zutreffend ausgeführt hat. Die nun in der Berufungsbegründung außerdem zur Argumentation herangezogenen Hinweise von eBay, die der Abmahnung beigelegt waren, enthielten zu der Frage ob die vorvertragliche Information über ein Widerrufs- bzw. Rückgaberecht auch auf der „mich“-Seite erteilt werden könne, keine klare Stellungnahme und können schon deshalb nicht zu einem von den Anforderungen der gesetzlichen Regelung wegführenden Auslegungsergebnis führen. Unerheblich, weil ohne hinreichenden Bezug zum Vertragsabschluss, ist im übrigen, dass damals bei eBay die Möglichkeit bestand, die gemäß § 312c Abs. 1 BGB zu erteilenden Informationen einschließlich des Hinweises auf das Widerrufs- bzw. Rückgaberecht, auf der „mich“-Seite zu plazieren.

Bei der Auslegung des § 312c Abs. 1 BGB folgt der Senat der Einschätzung des OLG Hamm (NJW 2005, 2319 f.), das eine Information über das Widerrufs- bzw. Rückgaberecht des Käufers unter der Rubrik „mich“ als unzureichend angesehen hat. Dem Einwand der Beklagten, ein Urteil, das nach Abschluss des Unterlassungsvertrages veröffentlicht worden sei und in Widerspruch zu der (damals) herrschenden Meinung stehe, könne für die Vertragsauslegung nicht maßgeblich sein,

kann nicht gefolgt werden. Insoweit geht bereits die Annahme fehl, dass das Urteil des OLG Hamm im Gegensatz zur bisherigen Rechtsprechung stehe. Der erkennende Senat hat vielmehr schon mit Beschluss vom 17.04.2001 (MMR 2001, 529 f.) entschieden, dass die vorgeschriebene Information über das Bestehen eines Widerrufs- oder Rückgaberechts in einem Internetauftritt nur dann klar und verständlich gegeben werde, wenn sie sich auf einer Seite befindet, die der Nutzer aufrufen muss, bevor er den Vertrag schließt. Ob es darüber hinaus auch ausreichend sein kann, wenn dem Nutzer die Informationsmöglichkeit durch einen Link geboten wird, der auffällig plziert ist und durch seine Bezeichnung klar darauf hinweist, dass der Käufer hier über sein Widerrufs- bzw. Rückgaberecht informiert wird, kann im vorliegenden Fall offenbleiben. Denn auch diesen Anforderungen genügt, wie ausgeführt, ein über den „mich“-Button erreichbares Informationsangebot nicht. Dieser Beurteilung steht im übrigen nicht entgegen, dass die vorvertragliche Information gemäß § 312c Abs. 1 BGB keine detaillierten Angaben über das Widerrufsrecht enthalten muss, und dass es auch nicht auf die tatsächliche Kenntnisnahme durch den Verbraucher ankommt. Denn beide Gesichtspunkte ändern nichts daran, dass die vorgeschriebene Information nicht an einer versteckten Stelle plziert werden darf, sondern dem Kaufinteressent in naheliegender und verständlicher Weise zur Verfügung zu stellen ist.

Eine Vertragsstrafe in Höhe von [REDACTED] EUR hält der Senat in Übereinstimmung mit dem angefochtenen Urteil für angemessen.

Die Berufung der Beklagten erscheint danach nicht aussichtsreich. Die Beklagte hat Gelegenheit, bis zum 28.04.2006 gemäß § 522 Abs. 2 Satz 2 ZPO Stellung zu nehmen.

Frankfurt am Main, den 31.03.2006
Oberlandesgericht, 6. Zivilsenat

Dambowski

Vorbusch

Sunder



Ausgegeben
Frankfurt am Main, den 5. APR. 2006

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle